



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion



**Merkblatt**

Januar 2021

Gesundheitsberufe & Bewilligungen  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 09  
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch  
[www.zh.ch/gesundheitsdirektion](http://www.zh.ch/gesundheitsdirektion)

## Berufsausübungsbewilligung nach Erreichen des 70. Altersjahres

### 1. Ordentliche BAB bei Weiterführung der Praxis

Nach Erreichen des 70. Altersjahres ist die Berufsausübungsbewilligung grundsätzlich alle drei Jahre zu erneuern, wenn Sie Ihre Praxis weiterführen. In diesem Fall werden sämtliche Voraussetzungen zur Berufsausübung gemäss Medizinalberufegesetz geprüft (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/medizin.html> > Merkblatt Bewilligung für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Ärztin/Arzt). Das Gesuchsformular für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/medizin.html> > Gesuchsformular Erneuerung für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Ärztin/Arzt. Dort ist aufgeführt, welche Unterlagen einzureichen sind.

### 2. Ordentliche BAB mit erleichterten Anforderungen bei eingeschränkter Tätigkeit (Nachfolgeregelung «Seniorenbewilligung»)

Seit Anfang 2018 ist die Erteilung und Erneuerung der sogenannten Seniorenbewilligung zur Behandlung nächster Angehöriger und Freunde nicht mehr möglich. Diese wurde auf Gesuch hin ohne Prüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübung erteilt und war jeweils auf drei Jahre befristet.

Wenn Sie Ihre Praxis altershalber aufgeben und nicht mehr erwerbstätig sind bzw. nur noch eingeschränkt tätig sind oder sein möchten (Beratung und Behandlung nächster Angehöriger und Freunde), können Sie Ihre reguläre Berufsausübungsbewilligung behalten. Bei Ablauf und nötiger Erneuerung der Bewilligung wird neu jedoch die Erfüllung der Berufspflichten gemäss Medizinalberufegesetz geprüft, da diese grundsätzlich für alle Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber gelten. Ist die Erfüllung der Berufspflichten nachgewiesen, wird die Bewilligung auf die Privatadresse umgeschrieben und jeweils für drei Jahre erneuert. Damit ist auch die Abrechnung von Medikamenten zulasten der OKP weiterhin möglich. Im Gegensatz zur ordentlichen Berufsausübungsbewilligung werden bei eingeschränkter Tätigkeit nach der altershalben Praxisaufgabe an gewisse Berufspflichten erleichterte Anforderungen gestellt:

#### a) Fortbildung

Bezüglich Anforderungen und Anrechenbarkeit von Fortbildungstätigkeiten sowie einer allfälligen Reduktion der Fortbildungspflicht orientiert sich die Gesundheitsdirektion an den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH. Davon ausgehend gibt es keine allgemeine "Reduktion der Fortbildungspflicht" für pensionierte Ärztinnen und Ärzte. Vielmehr wird - solange ein Arzt oder eine Ärztin berufstätig ist - die Erfüllung der gesamten Fortbildung (150 Stunden innert drei Jahren) verlangt. Eine Reduktion kann einzig dann erfolgen, wenn die Ärztin oder der Arzt faktisch "keine ärztliche

Berufstätigkeit" mehr ausübt. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn der Arzt oder die Ärztin die Praxistätigkeit tatsächlich aufgegeben hat und lediglich noch 2-3 Mal im Jahr ein Rezept für die eigenen Kinder oder engsten Verwandten ausstellt. Unter diesen Umständen kann eine Reduktion gewährt werden und es sind lediglich noch 50 anstatt 150 Stunden Fortbildung innert drei Jahren zu absolvieren. Auf der Fortbildungsplattform des SIWF sind sodann in der 3-Jahresperiode zwei Jahre Reduktion einzugeben und das Fortbildungsdiplom kann nach Erfüllung von lediglich 50 Stunden Fortbildung beantragt werden.

#### b) Notfalldienst

Grundsätzlich müssen sich alle Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung an der Sicherstellung des Notfalldienstes beteiligen. Personen ab 60 Jahren können allerdings auf Gesuch hin, welches bei der AGZ einzureichen ist, von der Leistung von Notfalldienst dispensiert werden, wenn der Bedarf an notfalldienstleistenden Ärzten im Kanton Zürich durch Ärzte bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausreichend gedeckt ist. In diesem Fall ist eine Ersatzabgabe zu leisten, welche jährlich CHF 5'000.00 beträgt. Die Höhe der Ersatzabgabe kann auf Gesuch hin auf 2.5% des AHV-pflichtigen Einkommens gekürzt werden. Zudem kann nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters ein Freibetrag in Höhe von CHF 16'800.00 vom AHV-pflichtigen Einkommen abgezogen werden.

#### c) Haftpflichtversicherung

Für jede ärztliche Tätigkeit muss eine genügende Berufshaftpflichtversicherung vorhanden sein. Bei sehr reduzierter Tätigkeit und entsprechend tieferem Risiko wird dieses allenfalls auch durch die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt. Die jeweilige Berufs- bzw. Privathaftpflichtversicherung gibt Auskunft. Für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung wird ein entsprechender Beleg des Versicherers verlangt.

#### d) Ärztliches Zeugnis

Ab dem 70. Altersjahr wird gemäss kantonaler Gesundheitsgesetzgebung bei der Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung bei allen Ärztinnen und Ärzten überprüft, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Berufsausübung nach wie vor erfüllt sind. Dafür muss ein von einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsberechtigung in der Schweiz ausgestelltes ärztliches Zeugnis eingereicht werden.

Das Gesuchsformular für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung nach der altershalben Praxisaufgabe ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/medizin.html> > Gesuchsformular Erneuerung für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Ärztin/Arzt. Dort ist aufgeführt, welche Unterlagen einzureichen sind.

### 3. Keine Erneuerung der BAB

Wenn Sie Ihre Berufsausübungsbewilligung nicht mehr erneuern wollen, wird diese gelöscht und die entsprechenden Mutationen im Medizinalberuferegister veranlasst. Auch ohne Berufsausübungsbewilligung können Sie weiterhin Personen in Ihrem privaten Umfeld bei gesundheitlichen Problemen Behandlungsratschläge erteilen. Ebenso ist der Bezug von Medikamenten für den Eigengebrauch unter Vorlage des von der Fachgesellschaft FMH ausgestellten Ärzteausweises in vielen Apotheken möglich. Die Abrechnung zulasten der OKP entfällt allerdings. Weiter besteht bei einem medizinischen Notfall die allgemeine Nothilfepflicht für alle Ärztinnen und Ärzte gemäss dem Stand ihrer individuellen Kenntnisse und Fertigkeiten und unabhängig von ihrem Bewilligungsstatus. Schliesslich sind auch das Arztdiplom, Facharzttitel und akademische Titel weiterhin und ohne Berufsausübungsbewilligung gültig.

## Anhang

Praxis bis Ende 2017:

- Erneuerung der ordentlichen Berufsausübungsbewilligung ab dem 70. Altersjahr mittels ärztlichem Attest über den Gesundheitszustand (ohne Prüfung der Berufspflichten) -> reguläre entgeltliche ärztliche Tätigkeit
- Die sogenannte Seniorenbewilligung zur eingeschränkten ärztlichen Tätigkeit wurde ab dem 70. Altersjahr für jeweils drei Jahre auf Ersuchen hin ohne Prüfung der Berufspflichten bewilligt -> unentgeltliche Behandlung nächster Angehöriger und Freunde, Abrechnung von Medikamenten zulasten der OKP

Neue Praxis ab Anfang 2018:

	Ordentliche BAB ab 70. Altersjahr (befristet auf drei Jahre)	BAB nach der altershalben Praxisaufgabe (Nachfolgeregelung «Seniorenbewilligung») (befristet auf drei Jahre)	Ohne BAB	Unabhängig von BAB
Voraussetzungen	Führung einer Praxis	Eingeschränkte Tätigkeit bzgl. Behandlung naher Angehöriger und Freunden, Abrechnung von Medikamenten zulasten der OKP	Ärztliche Beurteilung und Behandlungsvorschläge im privaten Umfeld; Bezug Arzneimittel für den Eigengebrauch gegen Vorweisen des Arztausweises	Pflicht zur Nothilfe
Fortbildung	150 Credits/drei Jahre	50 Credits/drei Jahre	Nein	
Berufshaftpflicht	Ja	Ja, allenfalls Deckung durch Privathaftpflichtversicherung aufgrund geringerem Risiko	Nein	
Notfalldienst	Ja, ab 60. Jahre Ersatzabgabe	Ab 60 Jahre Ersatzabgabe in Abhängigkeit zum Einkommen, Freibetrag	Nein	
Ärztliches Zeugnis betreffend Gesundheitszustand	Ja	Ja	Nein	
Strafregisterauszug, Handlungsfähigkeitszeugnis (Einzelfallprüfung)	Ev.	Ev.	Nein	